

**Reglement für die Einreichung
zur Auszeichnung mit dem Hessischen Kinopreis für gewerbliche Kinos und dem Hessischen Kinopreis für nicht gewerbliche Kinos**

Hessischer Kinopreis für gewerbliche Kinos

Nach den Bestimmungen zur Vergabe der Film- und Kinofördermittel des Landes Hessen vom 17. Dezember 2002 vergibt das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Förderung des Filmabspiels an hessische Kinos und Abspielstätten, die nicht in öffentlicher Trägerschaft stehen, Prämien für herausragende Filmtheaterprogramme eines abgelaufenen Kalenderjahres. Diese Programme müssen einen angemessenen Anteil europäischer Filme sowie Kurzfilme enthalten.

Der Hessische Kinopreis für gewerbliche Kinos ist mit 120.000 Euro dotiert.

Alle gewerblichen hessischen Kinos und Abspielstätten, die nicht in öffentlicher Trägerschaft stehen, können Jahres-Filmtheater-Programme zum Hessischen Kinopreis für gewerbliche Kinos einreichen. Es ist unerheblich, in welcher Rechtsform das Unternehmen geführt wird.

Hessischer Kinopreis für nicht gewerbliche Kinos

Der Hessische Kinopreis für kommunale Kinos ist mit 30.000 Euro dotiert und wird an nicht gewerblich betriebene Abspielstätten, Kommunale Kinos und Kinoinitiativen verliehen.

Alle hessischen nicht gewerblichen Abspielstätten, Kommunalen Kinos und Kinoinitiativen können Jahres-Filmtheater-Programme zum Hessischen Kinopreis für nicht gewerbliche Kinos einreichen.

Antragseinreichung

Ab 2020 können die Anträge für den Hessischen Film- und Kinopreis ausschließlich über das Online-Antragsportal der HessenFilm und Medien eingereicht werden.

Die digitalen Antragsdaten müssen spätestens am letzten Tag der jeweiligen Einreichfrist bis spätestens 12.00 Uhr im Online-Portal der HessenFilm und Medien eingehen. Entscheidend dabei ist der vom Online-Portal protokollierte Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit). Zusätzlich muss der HessenFilm und Medien ein ausgedrucktes Antragsformular mit der Originalunterschrift des Zeichnungsberechtigten bis spätestens zwei Werktage nach der jeweiligen Einreichfrist bis um 18.00 Uhr zugegangen sein.

Bitte beachten Sie die jeweiligen Einreichtermine.

Kinobetreiber*innen dürfen erst einreichen, wenn im Vorfeld ein Beratungsgespräch im Zuge der Einreichung geführt wurde. Jede/Jeder Applikant*in erhält in diesem Zuge einen Beratungscode, der im Antragsportal anzugeben ist.

Maßgeblich für die Vergabe von Preisgeldern sind immer die entsprechenden Richtlinien.

Zusätzliche Anlagen für das Upload:

1. Lückenloser Spielplan

Es ist ein lückenloser Spielplan vom zweiten Halbjahr 2021 in digitaler Tabellenform abzuliefern, der die Anzahl der Spieltage mit Datum, den vollständigen Titel des Films, die Anzahl der Vorstellungen sowie die Anzahl der Besucher*innen enthält. Eine Zusammenfassung der Programme mehrerer Filmtheater ist unzulässig.

Es genügt nicht, statt der tabellarischen Aufstellung, Monatsprogramme oder anderes Informationsmaterial einzureichen. Urlaubs- oder saisonbedingte Unterbrechungen werden bei gewerblichen Abspielstätten bis zur Dauer von insgesamt sechs Wochen akzeptiert.

Bei Inhaberwechsel von gewerblichen Abspielstätten in der Zeit vom 1. Januar des abgelaufenen Jahres bis zu dem Tag der Einreichung ist auch das Programm der ersten drei Monate des laufenden Jahres anzugeben.

Sollte der Spielbetrieb im zweiten Halbjahr 2021 nur eingeschränkt möglich gewesen sein, bitten wir, dies darzulegen, damit der Umstand in die Jurybewertung miteinfließen kann.

2. Zusätzliche Informationen

Die Unterlagen sollen durch zusätzliche Darlegungen und Informationen zu den Programmen über besondere Veranstaltungsformen und qualitative, gestalterische Gesichtspunkte ergänzt werden. Soweit Besonderheiten (Vorstellungen mit kommunaler oder sonstiger Förderung bei gewerblichen Abspielstätten, Vorstellungen für bestimmte Zuschauergruppen usw.) vorliegen, ist darauf jeweils hinzuweisen.

Besonderes Augenmerk wird dieses Jahr auf Maßnahmen zur Kundenrückgewinnung liegen, die im Zuge der Coronapandemie von den Kinospielestätten erdacht worden sind.

Europäische Filme und Kurzfilme im Programm müssen besonders kenntlich gemacht werden.

Weitere Kriterien

Nachfolgend einige Kriterien, die für die Beurteilung des Gesamtprogramms von Bedeutung sind:

- **Qualität der gespielten Filme**
 - Auszeichnungen und andere Qualitätsmerkmale
- **Aufnahme von Filmreihen in das Programm**
- **Vor- und Nachbereitung der Vorstellungen**
 - Einladung von Filmschaffenden und Darsteller*innen
 - Diskussion mit dem Publikum
 - Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen Einrichtungen
- **Kurzfilmabspiel**
 - Anzahl der Kurzfilme
 - Liste der Kurzfilme
 - Situationsbericht zur Frage des Kurzfilmabspiels
- **Vom Kino betriebene Werbung**
 - eigenes Programmheft/ gemeinsam gestaltete Programmhefte
 - Programmanzeigen in Tageszeitungen
 - sonstige Informationen
- **Standort des Kinos**
 - Stadt, Gemeinde, Einwohnerzahl
 - Umfeld

- **Aufführungssituation**
 - Erstaufführer
 - Bezirksaufführer
 - Nachaufführer
- **Kino-Center**
- **Kommentar zu digitalem Abspiel**
- **Belieferung durch Verleih**
- **Offenlegen von Förderungen/Subventionen**

Stand: April 2022